

**RS OGH 1997/5/26 20b223/97a,
40b154/01b, 80b26/07t, 30b134/11v,
50b144/18i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

ABGB §914 I

Rechtssatz

Ist der aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs ermittelte Aussagewert nicht zweifelhaft, so muss derjenige, der sich auf eine vom Wortlaut abweichende Parteienvereinbarung beruft, die Umstände behaupten und beweisen, aus denen sich diese ergibt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 223/97a
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 223/97a
- 4 Ob 154/01b
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 154/01b
Beisatz: Die Beweislastregel, dass derjenige, der sich auf einen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutungsinhalt beruft, diesen auch beweisen muss, gilt nicht nur für die Vertragsklausel insgesamt, sondern naturgemäß auch für einzelne Begriffe, weil sich aus dem Verständnis der Begriffe das Verständnis der Vertragsklausel ergibt. (T1)
- 8 Ob 26/07t
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 8 Ob 26/07t
Vgl auch; Beisatz: Bei der Auslegung von Willenserklärungen darf der Erklärungsempfänger den ihm geläufigen Sprachgebrauch zugrunde legen, wenn er nicht konkrete Anhaltspunkte für eine abweichende Übung des Erklärenden hat; wer einen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutungsinhalt behauptet, muss diesen beweisen. (T2)
- 3 Ob 134/11v
Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 134/11v
- 5 Ob 144/18i
Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 144/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108201

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at